



## 1) Vermerk

### Festsetzung der Kreisumlage 2025

Die Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage ist ein brisantes Thema, da sie sowohl eine finanzielle Belastung für die Gemeinden bedeutet als auch notwendig ist, um die Leistungsfähigkeit des Landkreises sicherzustellen. Obgleich sie ein subsidiäres Finanzierungsinstrument darstellt, ist die Kreisumlage in der Praxis die zentrale Finanzierungsquelle der Kreise.

Das Recht der niedersächsischen Landkreise, eine Kreisumlage zu erheben, ist Ausdruck des in Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG sowie Art. 57 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung garantierten institutionellen Selbstverwaltungsrechts der Landkreise. Es stellt einen zentralen Bestandteil der daraus resultierenden Finanzhoheit der Gemeindeverbände dar. Gemäß § 111 Abs. 2 NKomVG sind Landkreise befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Umlagen zu erheben. Konkretisiert wird dies durch § 15 Abs. 1 NFAG, wonach der Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden eine Umlage erhebt, sofern die sonstigen Erträge seinen Bedarf nicht decken. Demgegenüber steht das ebenfalls in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 57 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung verankerte Recht der Gemeinden, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Voraussetzung dafür ist, dass den Gemeinden eine Finanzausstattung zur Verfügung steht, die sie in die Lage versetzt, diese Aufgaben wahrzunehmen (vgl. Art. 28 Abs. 2 S. 3 GG).

Der Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden und des Landkreises ist grundsätzlich von gleichem Rang. Bei der Festsetzung der Kreisumlage muss daher ein ausgewogener Kompromiss gefunden werden, der einerseits den Finanzbedarf des Landkreises deckt und andererseits das Selbstverwaltungsrecht der kreisangehörigen Gemeinden nicht übermäßig einschränkt. Die Entscheidung über den deckungswürdigen Bedarf des Kreises obliegt dem Kreistag, der auch die Bedarfssituation der ihm angehörenden Gemeinden berücksichtigen muss. Hierbei muss die ordnungsgemäße Finanzausstattung der Gemeinden sichergestellt werden, denn die Mindestausstattung dieser stellt die Grenze der Kreisumlage dar. Die Gemeinden müssen über ausreichende Finanzmittel verfügen, um ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen zu können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen. Ein Eingriff in diese finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden liegt erst dann vor, wenn die Gemeinde auf Dauer keine freiwilligen Aufgaben mehr wahrnehmen kann.

Wann bei der Festlegung des Umlagesatzes für die Kreisumlage die Grenze zwischen einer noch rücksichtsvollen Beachtung der gemeindlichen Interessen einerseits und einer sich als für die Finanzkraft der Gemeinden unzumutbar darstellende Belastung andererseits erreicht oder gar überschritten ist, lässt sich nicht nach einem bestimmten absoluten Umlagesatz, sondern nicht zuletzt angesichts des Umstandes, dass die Kreisumlage ein integrierter Bestandteil des Gesamtsystems des kommunalen Finanzausgleichs ist, nur individuell für jeden einzelnen Landkreis beurteilen.

Um die Höhe der Kreisumlage festlegen zu können, ist zunächst der finanzielle Bedarf des Landkreises zu ermitteln. Ist die Finanzlage der kreisangehörigen Gemeinden gut, kann der Landkreis im Rahmen seines Bedarfs nach § 110 NKomVG neben dem Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 110 Abs. 4 S. 2 NKomVG nach § 110 Abs. 4 S. 3 NKomVG auch die Liquidität sowie die Finanzierung seiner Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung sicherstellen. Geht es den kreisangehörigen Städten und Gemeinden hingegen finanziell schlecht,

kann der Fall eintreten, dass auch entgegen § 15 NFAG der Landkreis mit Blick auf das Rücksichtnahmegebot seinen Finanzbedarf nicht vollständig decken kann.

Der Haushalt des Landkreises Wittmund wurde unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 110 NKomVG geplant. Gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG ist der Landkreis verpflichtet, seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die kontinuierliche Erfüllung seiner Aufgaben gewährleistet ist. Darüber hinaus muss der Haushalt gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG in jedem Haushaltsjahr sowohl in der Planung als auch in der Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2025, der auf Basis des bisherigen Kreisumlagesatzes von 51% berechnet wurde, weist jedoch im Ergebnishaushalt ein Defizit von 12.088.800 Euro aus. Auch der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit schließt mit einem Defizit in Höhe von 4.387.900 Euro ab. Zur Finanzierung der Investitionen müssen somit Kredite in Höhe von 15.676.000 Euro aufgenommen werden. Der Finanzhaushalt weist insgesamt ein Defizit in Höhe von 9.861.100 Euro auf. Selbst bei einer Erhöhung des Kreisumlagesatzes auf 55% würde der Ergebnishaushalt des Landkreises für 2025 nach derzeitiger Planung weiterhin ein Defizit von 8.638.800 Euro und der Finanzhaushalt 6.411.100 Euro aufzeigen. Zwar wäre der Ergebnishaushalt damit weiterhin nicht ausgeglichen, das Defizit würde allerdings um 28,54% reduziert werden. Der Finanzhaushalt würde sich um rund 34,99% verbessern.

Der Hebesatz der Kreisumlage des Landkreises Wittmund liegt seit 2017 konstant bei 51%. Seither hat sich jedoch der finanzielle Bedarf des Landkreises aufgrund verschiedener Faktoren stark verändert. So lagen die Gesamtaufwendungen des Landkreises im Jahr 2017 bei 117.825.089,58 Euro. Diese sind über die Jahre stetig gestiegen, sodass sie im Jahr 2025 bereits bei 196.668.300 Euro liegen werden. Somit ergibt sich eine Differenz in Höhe von 78.843.210 Euro, die durch entsprechende Mehrerträge gedeckt werden muss. Die Gesamterträge lagen im Jahr 2017 bei 124.369.445,59 Euro, wohingegen die Gesamterträge im Jahr 2025 bei 188.029.500 Euro liegen werden. Folglich sind die Erträge nur um 63.660.054 Euro gestiegen. Die generierten Gesamterträge reichen demnach nicht aus, um den Haushalt auszugleichen.

Ein wesentlicher Faktor, der den Haushalt des Landkreises belastet, ist die allgemeine Kostensteigerung, die insbesondere bei Sach- und Dienstleistungen in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit deutlich spürbar ist. Ein prägnantes Beispiel hierfür ist die Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis bezüglich der Trägerschaft der Kindertagesstätten. Seit 2023 beteiligt sich der Landkreis Wittmund mit einem Zuschuss in Höhe von 100% Personalkostendefizits der Kitas und zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 5% des Personalkostendefizits, während die Beteiligung zuvor bei lediglich 66,66 % des Gesamtdefizits lag. Die Aufwendungen für diese Zuwendungen an die Gemeinden betragen laut vorläufigem Ergebnis im Jahr 2023 insgesamt 9.090.472 Euro. Für das Jahr 2024 sind 11.801.800 Euro und für 2025 13.390.200 Euro veranschlagt. Im Vergleich dazu lag dieser Wert im Jahr 2017 noch bei 2.527.779 Euro. Dies entspricht einer Kostensteigerung von rund 360% von 2017 bis 2023 und einer weiteren Steigerung von etwa 147% von 2023 bis 2025. Diese erheblichen Mehrkosten wurden bislang nicht über die Kreisumlage auf die Gemeinden umgelegt. Die vom Land zur Verfügung gestellte Finanzausstattung zur Bewältigung dieser Aufgaben ist seit jeher ungenügend und deckt den Bedarf nicht, wodurch gerade im Hinblick auf die neu verhandelte Kita-Vereinbarung die Belastung auf den Haushalt des Landkreises steigt. Eine Verbesserung dieser Finanzierungssystematik ist jedoch mittelfristig nicht absehbar. Auch kann der Landkreis hierauf nicht vertrauen, da das finanzielle Problem zu akut ist. Angesichts der defizitären Haushaltslage des Landkreises kann eine solche, wie oben beschriebene, Umlage jedoch nicht länger ausbleiben. Daher ist beabsichtigt, die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2025 auf 55% festzusetzen. Unter Berücksichtigung der Umlagegrundlage für 2024 würde das Volumen der Kreisumlage um etwa 3.450.000 Euro steigen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Zuwendungen an die Gemeinden im Rahmen der Kita-Vereinbarung um 1.588.400 Euro, wodurch die Aufwandssteigerung für das Jahr 2025 durch die Anpassung der Kreisumlage gedeckt werden könnte. Die erhebliche Kostensteigerung der vergangenen Jahre bleibt jedoch in dieser Berechnung unberücksichtigt.

Zudem hat der Landkreis bisher die Folgen der Inflation durch einen gleichbleibenden Kreisumlagehebesatz kompensiert. Doch nun machen sich auch die Auswirkungen der Inflation im Haushalt des Landkreises Wittmund bemerkbar. Den Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2024 bis 2028 (Bek. d. MI. v. xx.07.2024 — 33.22–10301/01 —) zufolge, ist eine leichte konjunkturelle Belebung und eine ab 2025 zu erwartende Abschwächung der Inflation zu prognostizieren. Angesichts dieser voraussichtlich besseren Inflationslage und der damit verbundenen Stabilisierung der Haushaltslage der Gemeinden erscheint es nun angemessen, die Folgen der Inflation im Rahmen der Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen.

Erhöhte Einnahmen ermöglichen dem Landkreis zudem, wichtige Investitionen in die Infrastruktur, Schulen, Digitalisierung oder den öffentlichen Nahverkehr zu tätigen. Der Haushaltplan des Landkreises Wittmund sieht für 2025 Investitionen zum Ausbau von Kreisstraßen und Radwegen, für die Modernisierung des Kreiskrankenhauses sowie für die Sanierung der Berufsbildenden Schulen Esens und der Alexander-von-Humboldt-Schule (KGS Wittmund) vor. Die geschilderten Maßnahmen kommen nicht nur dem Landkreis selbst, sondern besonders den Gemeinden zugute. Die Übersicht über die Salden für Investitionstätigkeiten stellt sich für die folgenden Jahre wie folgt dar:

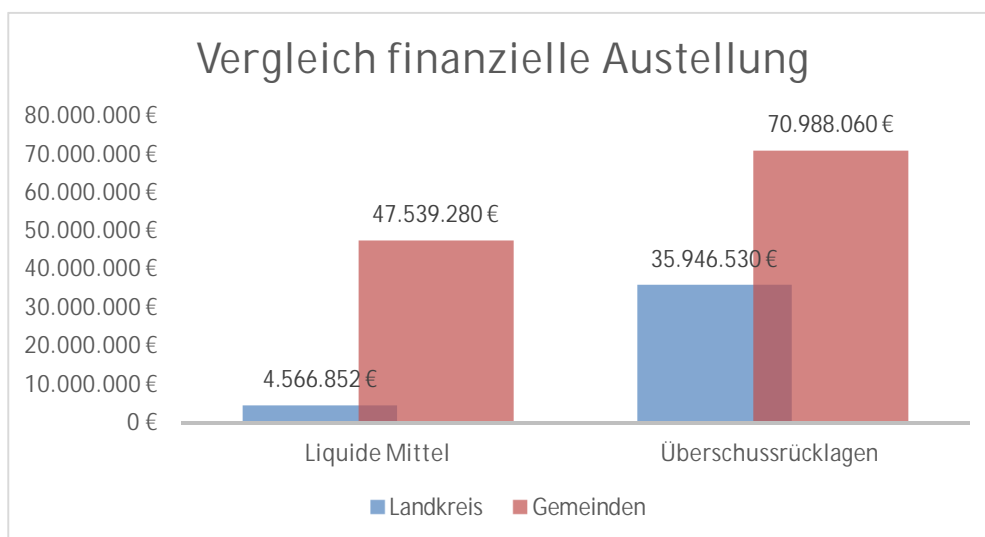
Investitionen	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -
Summe aller Investitionsauszahlungen	30.829	26.826	22.033	5.835
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zuschüsse usw.)	15.153	12.131	8.433	1.719
Saldo Investitionstätigkeit	-15.676	-14.695	-13.600	-4.116

Die Summe der im betrachteten Zeitraum zustande kommenden Salden in Höhe von 48.087.100 Euro ist mit Hilfe von Investitionskrediten zu finanzieren und führt somit zeitgleich zu Zinsaufwendungen. All diese Investitionen stellen Pflichtaufgaben des Landkreises dar und sind folglich unumgänglich. Außerdem sind sie notwendig, um den Landkreis zukunftsfähig zu machen und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern.

Die Anpassung der Kreisumlage ist zudem von entscheidender Bedeutung, um die finanzielle Stabilität des Landkreises zumindest in Teilen wiederherzustellen und langfristig zu sichern. Angesichts steigender Ausgaben, vor allem im Bereich der Sozialleistungen und der Infrastruktur, ist es unverzichtbar, die Einnahmen zu erhöhen und Defizite zu vermeiden. Nur so kann die Handlungsfähigkeit des Landkreises langfristig gewährleistet werden, um wesentliche Aufgaben wie Bildung, soziale Leistungen und Infrastruktur weiterhin zuverlässig erfüllen zu können. Auch wird man so bereits teilweise den Anforderungen eines ab 2026 aufzustellenden Haushaltssicherungskonzepts gerecht.

Auf Seiten der kreisangehörigen Gemeinden spricht die zusätzliche finanzielle Belastung ihrer Haushalte, insbesondere bei finanzschwachen Gemeinden, gegen eine Anpassung des Kreisumlagehebesatzes. Wie zuvor geschildert muss die Mindestausstattung der Gemeinden bei einer Erhöhung des Hebesatzes weiterhin gewährleistet sein. Hierzu muss der Bedarf der Gemeinden ermittelt werden. Die Bedarfsermittlung stützt sich auf die Haushaltsdaten, welche im Rahmen der Anhörung vorgetragen wurden. Diesen Daten liegt ein Kreisumlagesatz von 51% zugrunde. Für das Jahr 2023 veranschlagen die Gemeinden Friedeburg und Spiekeroog ein Defizit im Ergebnishaushalt, während die übrigen Gemeinden mit einem Überschuss rechnen, was in der Summe ein ordentliches Gesamtergebnis von 19.617.234 Euro ergibt. Das außerordentliche Ergebnis fällt überwiegend positiv aus, mit Ausnahme der Gemeinde Eversmeer, die ein Defizit in Höhe von 14.500 Euro veranschlagt. Dabei verfügen alle Gemeinden über Überschussrücklagen von mindestens sechstelliger Höhe, mit der Ausnahme der Gemeinde Friedeburg, die einen Fehlbetrag von 673.687 Euro aufweist. Der Gesamtsaldo beläuft sich auf 70.593.275 Euro. Demgegenüber steht der Landkreis mit Überschussrücklagen in Höhe von 26.437.130 Euro. Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei den liquiden Mitteln ab. Die Gemeinde Friedeburg verzeichnet liquide Mittel in Höhe von -3.070.564 Euro, ebenso wie die Gemeinde Neuharlingersiel mit -511.559 Euro. Insgesamt belaufen sich die liquiden Mittel

der Gemeinden auf 47.539.280 Euro, während die liquiden Mittel des Landkreises lediglich 4.566.820 Euro betragen.



Anhand der finanziellen Kennzahlen ist deutlich das Spannungsfeld zwischen den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinden und des Landkreises zu erkennen. Eine Erhöhung der Kreisumlage würde die Haushalte der Gemeinden, insbesondere jene mit bereits bestehenden Defiziten und geringen liquiden Mitteln, weiter belasten und könnte deren finanzielle Stabilität gefährden. An dieser Stelle ist allerdings hervorzuheben, dass eine Berücksichtigung gemeindespezifischer Finanzbelange bei der Festsetzung des Umlagesatzes oder des konkreten Umlagebetrags ausscheidet. Der Landkreis hat bei seiner Abwägungsentscheidung nicht die finanzschwächste Gemeinde in den Blick zu nehmen, sondern einen Querschnitt von allen kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Sofern sich für einzelne Gemeinden danach eine Gefährdung der finanziellen Mindestausstattung ergibt, hat die Gemeinde zu erwägen, ob es noch andere erfolgversprechende Möglichkeiten gibt, zusätzliche Finanzmittel (z. B. Liquiditätsbeihilfen, Sanierungsbeihilfen) zu erlangen.

Außerdem ist zu beachten, dass ein Großteil der kreisangehörigen Gemeinden sich mit der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse im Rückstand befinden. So hat zum Beispiel die Gemeinde Friedeburg vor kurzem den Jahresabschluss für 2012 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse werden zur Beurteilung der Finanzlage seit Jahren Hilfsrechnungen herangezogen, die um die in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagten zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen ergänzt werden. Hierbei handelt es sich nur um Planangaben, die dann im Rahmen der Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse für die einzelnen Jahre stark variieren können. Inwieweit sich aus den früheren Jahren Überschüsse ergeben, die dann der Überschussrücklage zugeführt werden könnten, um im Nachgang dann mit kalkulierten bzw. tatsächlich entstandenen Fehlbeträgen verrechnet werden können, bleibt derzeit eine vage Annahme. Aufgrund der langen Zeitdauer von fehlenden Jahresabschlüssen sowie der fiktiven Hinzurechnung von zahlungsunwirksamen Erträgen und Aufwendungen sind die vorstehenden Daten kaum belastbar, sodass es schwierig ist, die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinden einzuschätzen.

Ob die Mindestausstattung der Gemeinden gegeben ist und somit die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben ohne die Aufnahme eines Kredites möglich ist, kann anhand der übermittelten Haushaltsdaten nicht abschließend festgestellt werden. Die vorliegenden Daten suggerieren allerdings, dass die Anpassung des Hebesatzes der Kreisumlage keine den Gemeinden unzumutbar Belastung darstellt. Zur zweifelsfreien Feststellung der notwendigen Mindestausstattung der Gemeinden bietet es sich zukünftig an, im Rahmen der Anhörung zusätzlich eine differenzierte Auflistung über die Auszahlungen und Aufwendungen für Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben anzufordern.

An dieser Stelle ist zudem hervorzuheben, dass die Gewerbesteuer für die Gemeinden im Landkreis Wittmund ein bedeutendes, jedoch bislang nicht vollständig ausgeschöpftes Potenzial zur Generierung von Mehreinnahmen darstellt. Der derzeitige durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer im Landkreis Wittmund liegt bei 387%. Im Vergleich dazu liegt der Landesdurchschnitt in Niedersachsen bei 412%. Würde der Gewerbesteuerhebesatz im Landkreis Wittmund auf das Niveau des Landesdurchschnitts angehoben, würde dies zu Mehreinnahmen in Höhe von 8.276.982 Euro (= 33.107.917 Euro (Gewerbesteuerermessbetrag) \* 412% - 33.107.917 Euro \* 387%) führen, die den Gemeinden in voller Höhe zugutekämen. Diese Angleichung der Hebesätze an den Landesdurchschnitt würde nicht nur die finanzielle Lage der einzelnen Gemeinden stärken, sondern auch ihre langfristige wirtschaftliche Stabilität sichern. Diese Maßnahmen würden es den Gemeinden ermöglichen, ihre Haushalte besser auszugleichen und gleichzeitig wichtige Investitionen zu tätigen, die für die zukünftige Entwicklung unerlässlich sind. In Anbetracht der derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen ist dies eine Gelegenheit, die nicht ungenutzt bleiben sollte, um die wirtschaftliche Basis der Gemeinden im Landkreis Wittmund zu festigen und weiterzuentwickeln.

Es ist sinnvoll, dass der Landkreis Wittmund weiterhin Einsparpotenziale identifiziert, seine Effizienz steigert und alternative Finanzierungsquellen erschließt, um seine finanzielle Stabilität langfristig zu sichern. Der Haushalt 2025 zeichnet sich einerseits dadurch aus, dass keine neuen Stellen im Stellenplan geschaffen wurden. Andererseits wurde eine maßvolle und umsichtige Planung der Haushaltsansätze in penibler Kleinstarbeit vorgenommen. Trotz dieser Bemühungen ist es jedoch unumgänglich, die Kreisumlage an den tatsächlichen finanziellen Bedarf des Landkreises anzugleichen. Angesichts der aktuell guten Haushaltslage der kreisangehörigen Gemeinden erscheint eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes auf 55% sowohl angemessen als auch notwendig. Obwohl diese Erhöhung des Hebesatzes nicht ausreichen wird, um den Kreishaushalt vollständig zu konsolidieren, wird sie dennoch einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Flexibilität des Landkreises leisten. Diese ist von zentraler Bedeutung, um den Landkreis zukunftsfähig zu machen und ihm die Möglichkeit zu geben, auf unvorhergesehene finanzielle Herausforderungen angemessen reagieren zu können. Insgesamt stellt die Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes auf 55% eine ausgewogene Maßnahme dar, die einerseits die finanzielle Situation des Landkreises stärkt und andererseits die Gemeinden nicht übermäßig belastet. Sie ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltig gesicherten finanziellen Zukunft des Landkreises Wittmund.

Aus den zuvor genannten Gründen wird empfohlen, den Hebesatz der Kreisumlage des Landkreises Wittmund auf 55% anzuheben.

*Berchem*

Berchem

2) 10.3/01 z. K.

3) 10/1 z. K.

4) Il. m.d.B. um Zustimmung

5) LR m.d.B. um Zustimmung

Anlagen:

- Abfrage der Haushaltsdaten der kreisangehörigen Gemeinden
- Übersicht über die Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden

Gemeinde/ Samtgemeinde	ordentliches Ergebnis	außerordentliches Ergebnis	Überschussrücklage (+) / Fehlbeträge (inkl. Altfehlbeträge)		Liquiditätskredite Stand zum 31.12.	Liquide Mittel Stand zum 31.12.
	2023	2023	2023	Plan 2024	2023	2023
Friedeburg	-1.083.313 €	305.448 €	-788.587 €	-673.687 €	3.086.536 €	-3.070.564 €
Langeoog	3.132.330 €	3.591 €	12.175.535 €	12.175.535 €	0 €	9.765.847 €
Spiekeroog	-676.668 €	652.270 €	0 €	0 €	140.312 €	0 €
Wittmund	8.404.467 €	236.420 €	22.227.562 €	21.651.500 €	0 €	19.706.654 €
Samtgemeinde Esens	506.206 €	9.807 €	5.016.841 €	4.440.000 €	0 €	1.509.766 €
Esens	1.769.671 €	39.666 €	8.132.391 €	9.005.491 €	0 €	1.970.701 €
Dunum	30.008 €	0 €	739.599 €	711.000 €	0 €	245.944 €
Holtgast	1.091.577 €	0 €	1.490.779 €	1.487.000 €	0 €	1.116.693 €
Moorweg	162.137 €	1.100 €	217.188 €	401.000 €	0 €	25.349 €
Neuharlingersiel	979.942 €	0 €	6.771.695 €	6.608.000 €	511.559 €	-511.559 €
Stedesdorf	728.080 €	8.614 €	2.810.394 €	2.680.000 €	0 €	1.014.981 €
Werdum	284.066 €	0 €	1.469.226 €	1.382.000 €	0 €	284.677 €
Samtgemeinde Holtriem	2.176.925 €	0 €	5.666.239 €	5.666.239 €	0 €	2.787.603 €
Blomberg	377.627 €	0 €	633.768 €	633.768 €	0 €	1.057.018 €
Eversmeer	315.502 €	-14.500 €	475.826 €	475.826 €	0 €	446.990 €
Nenndorf	279.690 €	0 €	270.421 €	270.421 €	0 €	606.682 €
Neuschoo	397.750 €	0 €	440.036 €	440.036 €	0 €	1.658.529 €
Ochtersum	133.840 €	0 €	672.275 €	672.275 €	0 €	960.028 €
Schweindorf	116.853 €	0 €	168.349 €	168.349 €	0 €	557.677 €
Utarp	124.468 €	0 €	601.935 €	601.935 €	0 €	435.291 €
Westerholt	366.077 €	0 €	1.796.588 €	1.796.588 €	0 €	6.970.973 €
Summe	19.617.234 €	1.242.416 €	70.988.060 €	70.593.275 €	3.738.407 €	47.539.280 €

Gemeinde/ Samtgemeinde	Hebesätze Realsteuern								
	Grundsteuer A			Grundsteuer B			Gewerbsteuer		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Friedeburg	350%	350%	380%	350%	350%	380%	370%	370%	380%
Langeoog	440%	440%	440%	440%	440%	440%	420%	420%	420%
Spiekeroog	380%	380%	380%	600%	600%	680%	380%	380%	380%
Wittmund	380%	380%	380%	380%	380%	380%	380%	380%	380%
Samtgemeinde Esens									
Esens	360%	400%	400%	360%	400%	400%	380%	400%	400%
Dunum	390%	390%	390%	390%	390%	390%	390%	390%	390%
Holtgast	360%	400%	400%	360%	400%	400%	380%	410%	410%
Moorweg	360%	390%	390%	360%	390%	390%	380%	390%	390%
Neuharlingersiel	360%	360%	360%	400%	400%	400%	400%	400%	400%
Stedesdorf	390%	390%	390%	390%	390%	390%	390%	390%	390%
Werdum	370%	370%	370%	390%	390%	390%	390%	390%	390%
Samtgemeinde Holtriem									
Blomberg	380%	410%	410%	380%	410%	410%	380%	410%	410%
Eversmeer	380%	410%	410%	380%	410%	410%	380%	410%	410%
Nenndorf	380%	410%	410%	380%	410%	410%	380%	410%	410%
Neuschoo	380%	410%	410%	380%	410%	410%	380%	410%	410%
Ochtersum	380%	380%	410%	380%	380%	410%	380%	380%	410%
Schweindorf	380%	400%	400%	380%	400%	400%	380%	400%	400%
Utarp	380%	410%	410%	380%	410%	410%	380%	410%	410%
Westerholt	380%	395%	395%	380%	395%	395%	380%	395%	395%
Summe	378%	393%	397%	393%	408%	416%	384%	397%	399%
Landesdurchschnitt	396%	402%	-	445%	452%	-	407%	412%	-